



++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Kabinett beschließt ElektroG2

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 11. März 2015 den Entwurf zum ElektroG2 beschlossen – oder richtig: das Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).

Dieser so genannte Kabinettsentwurf (ElektroG2-E) ist zunächst dem Bundesrat

zugeleitet worden. Um etwaige Änderungsvorschläge zu beschließen, hat der Bundesrat in der Regel sechs Wochen Zeit. Mit Rücksicht auf die Osterpause im April dürfte dieser Beschluss für die Plenarsitzung der Ländervertretung am 8. Mai 2015 zu erwarten sein. Danach wird erneut die Bundesregierung – mit einer Frist von weiteren zwei Wochen – per Kabinettsbeschluss Stellung zu den Änderungswünschen des Bundesrates nehmen und anschließend alle Beschlüsse mit einem Schreiben der Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundestages übersenden. Wahrscheinlich nach Pfingsten, also Ende Mai, dürfte dies erfolgen.

Jahres-Statistik 2014 – noch läuft die Meldefrist

Nur noch rund vier Wochen haben Hersteller sowie optierende öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Zeit, um ihre Jahres-Statistik-Meldung für 2014 abzugeben. Wer seine entsprechende Meldung noch nicht in das ear-System eingegeben hat, sollte dies unbedingt bis zum 30. April 2015 erledigen. Dann endet – wie in jedem Jahr – die Meldefrist.



Die Befassung des Bundestages - 1. bis 3. Lesung mit den entsprechenden Beratungen in den Ausschüssen sowie einer öffentlichen Anhörung - soll voraussichtlich noch vor der parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen sein.

Da das ElektroG2 vor dem Inkrafttreten erneut den Bundesrat passieren muss, erscheint ein Inkrafttreten frühestens zum 1. November 2015 möglich.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Die Bevollmächtigtenregistrierung nach dem „ElektroG2“

Hersteller ohne eigene Niederlassung in Deutschland können nach dem vorliegenden Kabinettsbeschluss ab dem Inkrafttreten des ElektroG2 nicht mehr selbst bei der stiftung ear registriert sein bzw. registriert werden. Vorbehaltlich noch möglicher Änderungen im Bundestag und / oder Bundesrat gilt derzeit: Sind Hersteller ohne eigene Niederlassung in Deutschland bisher registriert gewesen, haben sie ab diesem Zeitpunkt zwei Möglichkeiten: Entweder sie richten innerhalb einer Übergangsfrist von sechs Monaten eine eigene Niederlassung in Deutschland ein oder sie benennen einen Bevollmächtigten, der dann seinerseits die erforderlichen Registrierungen beantragen muss (§ 46 Absatz 4 ElektroG2-E).



Ein Bevollmächtigter im Sinne des § 8 ElektroG2-E, dessen Benennung bestätigt wurde, ist den übrigen Herstellern gleichgestellt. Damit reichen seine Pflichten weiter als diejenigen eines Dienstleisters, der derzeit auf Basis einer Vollmacht tätig ist.

Möchte ein Unternehmen als Bevollmächtigter im Sinne des § 8 ElektroG2-E agieren, ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich, mit welcher sich der künftige Bevollmächtigte verpflichtet, sämtliche Aufgaben des Herstellers in eigenem Namen wahrzunehmen. Dieses Dokument, die „Beauftragung“, ist der stiftung ear im Rahmen der Beantragung einer Bevollmächtigtenregistrierung vorzulegen.

Im Rahmen der Beauftragung sollte ebenfalls bereits geregelt werden, wer die zur Beendigung einer Bevollmächtigtenregistrierung erforderlichen Erklärungen abgeben darf. Auch der Bevollmächtigte selbst sollte der stiftung ear das Ende der Beauftragung mitteilen dürfen, z.B. im Rahmen einer entsprechenden Vollmacht des Herstellers, deren Wirksamkeit vom Ende der Beauftragung unberührt bleibt.

ElektroG2-E führt zu Änderungen in Kategorie 5 - „Beleuchtungskörper“

Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum ElektroG2 müssen sich wohl auch Hersteller von Beleuchtungskörpern, die in privaten Haushalten genutzt werden können, auf Änderungen einstellen:

→ Die Zusammenfassung aller Lampen (insbesondere Gasentladungslampen und LED-Lampen) in einer Sammelgruppe (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ElektroG2-E) führt dazu, dass die Zusammensetzung der b2c-Gerätearten der Kategorie 5 angepasst werden muss. Daher findet demnächst eine Abstimmung bezüglich der künftigen Gerätearten der Kategorie 5 (Regel ear 03-005) statt.

→ Zudem ändert sich die Definition von Lampe und Leuchte. Leuchten mit fest verbautem Leuchtmittel gelten künftig nicht mehr als Lampe, sondern als Leuchte (vgl. § 3 Nummer 14 und 15 ElektroG2-E).

Hersteller von LED-Lampen sowie Hersteller von Gasentladungslampen, welche mit einer Leuchte fest verbunden sind, müssen deshalb prüfen, ob sie aufgrund der neuen Gesetzeslage eine weitere bzw. andere Registrierung für die in Frage stehenden Geräte benötigen.

Bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten des ElektroG2 dürfen Hersteller ihre bisherigen Registrierungen weiter nutzen (§ 46 Absatz 2 ElektroG2-E). Um diese Frist in Anspruch zu nehmen, müssen sie den Anpassungsbedarf jedoch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des ElektroG2 bei der stiftung ear anzeigen. Dies muss durch die Beantragung der nach der neuen Gesetzeslage benötigten Registrierungen geschehen.

Auch Hersteller von Leuchten in privaten Haushalten unterliegen künftig der Registrierungspflicht. Für sie gilt eine Übergangsfrist bis zum Beginn des 4. Kalendermonats nach Inkrafttreten des ElektroG2 (§ 46 Absatz 9 ElektroG2-E). Mit Blick auf die Bearbeitungszeiten bei der stiftung ear empfiehlt es sich, bereits vor Ablauf der Übergangsfrist zu prüfen, ob für das Leuchtersortiment eine bzw. eine weitere Registrierung beantragt werden muss. Gesetzlich ist es möglich, die Registrierung für die Leuchten bereits vor Ablauf der Übergangsfrist zu erhalten, ohne dass ein Garantienachweis für Monate vor dem relevanten Stichtag zu erbringen ist.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Klarstellung zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland das Mindestlohngesetz, das eine allgemeine Untergrenze für den Stundenlohn der Beschäftigten von 8,50 Euro vorschreibt. Wie bei vielen Arbeitgebern häufen sich auch bei der stiftung ear seit Jahresbeginn Anfragen nach schriftlichen Bestätigungen, dass die stiftung ear ihre Beschäftigten sowie ihren Sub- und Nachunternehmern den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Dazu geben wir Ihnen gerne folgende Informationen:

1. Selbstverständlich zahlt die stiftung ear wie gesetzlich vorgesehen allen ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn.

2. Zwischen den registrierten Unternehmen und der stiftung ear bestehen weder aus einem Dienstleistungs- noch aus einem Werkvertrag vertragliche Beziehungen. Die stiftung ear ist somit kein Auftragnehmer der registrierten Unternehmen. Eine wie auch immer geartete Form der Generalunternehmerhaftung, die zu Auskunftsbegehren Anlass bieten könnte, kommt deshalb hier nicht zur Anwendung. Die stiftung ear erlässt vielmehr in ihrer Eigenschaft als Behörde entsprechende Gebührensbescheide gegenüber den registrierten Unternehmen. Auch die Registrierung selbst gehört zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben der stiftung ear und begründet kein vertragliches Verhältnis.

Wir bitten daher, von entsprechenden Bestätigungsanfragen abzusehen.



ear-System wird vollständig erneuert – Vorteile für Hersteller und öRE

Erhebliche technische Neuerungen sind in der stiftung ear in Vorbereitung: Mit Inkrafttreten des ElektroG2 wird das bisherige auf Java basierende ear-System durch ein neues webbasiertes ear-System ersetzt, welches von der ESN innovo GmbH, einer Tochtergesellschaft der ESN EnergieSystemeNord GmbH, erstellt wird. Registrierungen und Mengenmeldungen der Hersteller werden damit künftig schneller, einfacher und damit effizienter erfolgen können.

Auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) wird die Einführung des neuen ear-Systems Vorteile bringen: Derzeit müssen die öRE bzw. deren Übergabestellen die Meldung über volle,

abholbereite Sammelcontainer mit Hilfe eines Handhelds ins System der stiftung ear eingeben. Mit Einführung des neuen ear-Systems werden die Handhelds nicht mehr benötigt und deshalb abgeschafft. Künftig können die Vollmeldung und alle weiteren Aktionen eines öRE / einer Übergabestelle dann ebenfalls über Internet unter Nutzung eines normalen Desktop-PC, aber auch per Tablet und Smartphone vorgenommen werden.

Die Vorbereitungen zu diesen Systemumstellungen laufen bereits seit mehr als einem Jahr. ear-Vorstand Alexander Goldberg: „Mit dem neuen ear-System können wir unseren Kunden in Kürze eine unkompliziertere und modernere Handhabung bieten, die letztlich auch unter Sicherheitsaspekten mehr Komfort bietet.“

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++



Änderungen des Behältnistyps im Rahmen der Abholkoordinierung

Viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) beabsichtigen derzeit, den bisherigen Typ der Sammelcontainer auf den verschiedenen Sammelstellen umzustellen und bitten um entsprechende Änderungen in den Gestellungsanordnungen. Aus diesem Anlass gibt die stiftung ear folgende Hinweise:

→ Eine Änderung des Typs der Sammelbehältnisse kann nur dann erfolgen, wenn aktuell keine Abholung stattfindet.

→ Bei Auswahl des Behältertyps 99 ist darauf zu achten, dass normierte Behältnisse angefordert werden; ferner muss die gesetzliche Mindestabholmengereichte sein und die Behältnisse müssen konkret beschrieben werden.

→ Um sicherzustellen, dass der Entsorgungsdienstleister auch den geänderten Behältnistyp anliefern sollte der öRE

frühzeitig mit diesem Kontakt aufnehmen und ihn auf die Änderung hinweisen, auch wenn die Gestellungsanordnung den geänderten Typ ausweist.

Personelle Verstärkung bei der stiftung ear

Vor kurzem hat das Team der stiftung ear wieder Verstärkung bekommen:



Corinna Karger ist im Bereich der Registrierungen für Hersteller mit kollektivem Garantienachweis tätig. Gleichzeitig unterstützt sie die Führung der stiftung ear als neue Assistentin der Geschäfts-

leitung. Frau Karger bringt viele Jahre Erfahrung als Sachbearbeiterin in einem mittelständischen Produktions- und Dienstleistungsunternehmen und als Vertriebs- und Marketingassistentin sowie in der Geschäftsfeldentwicklung bei einem internationalen Anbieter von IT-Dienstleistungen mit. Mit behördlichen Vorgängen und Verwaltungsverfahren ist sie ebenso vertraut wie mit der Pflege, Förderung und Administration von Wissensmanagement-Systemen.



Anna Lena Scholz ist im Bereich Registrierungen mit individuellem Garantienachweis eingesetzt. Darüber hinaus bearbeitet sie allgemeine Rechtsfragen der stiftung ear. Die Volljuristin verfügt über ein breites Spektrum an praktischen Erfahrungen im Bereich verschiedener Aspekte des öffentlichen Rechts. Zuletzt war sie als Akademische Rätin an einem öffentlich-rechtlichen Lehrstuhl der Friedrich-Alexander Universität Erlangen – Nürnberg tätig.